

Bekanntmachung Nr. 057/2005 vom 15.08.2005

Bekanntmachung

8. Änderung der Satzung vom 29.6.2005 der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler

Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Alsdorf-Baesweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023), des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202), der §§ 4 und 6 des kommunalen Abgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV NRW S. 708) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NRW 610), und des § 7 Abs. 2 Buchstabe h der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2001 hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler in ihrer Sitzung am 29.6.2005 folgende 8. Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler vom 14.06.1995, zuletzt geändert am 3.12.2003, beschlossen

Artikel I

In Nr. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte der angegebenen Gebühr.

Nr. 5.1 a) erhält folgende Fassung:

Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Bezieher von Sozialhilfe erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 80 v. H..

Nr. 5.1 b) erhält folgende Fassung:

Empfänger von Arbeitslosengeld I, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 v. H.

In Nr. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.

Artikel II

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die ab dem 01.01.2004 geltende Gebührenordnung ihre Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Alsdorf-Baesweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.8.2005

Koerlings
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)